



Anwaltliche Vergütung im Spiegel der Rechtsprechung

Symposium „Gegenwart und Zukunft der anwaltlichen Vergütung“

Allgemeine Grundsätze

- Vergütungsvereinbarungen können **sittenwidrig** (§ 138 BGB) sein. Entscheidend ist, welche Vergütung nach Umfang und Schwierigkeit der im Rahmen des konkreten Mandats geschuldeten anwaltlichen Tätigkeit **marktangemessen** und adäquat ist.
- **Preisabreden**, welche unmittelbar den Preis der vertraglichen Hauptleistung bestimmen, sind zwar grundsätzlich nach § 307 Abs. 3 BGB kontrollfrei, nicht aber, wenn der Gesetzgeber Leitlinien zur Preisgestaltung ausgegeben hat (hier: RVG) ([BGH, Urteil vom 4.2.2010 – IX ZR 18/09](#) Rn. 10 ff.)

Allgemeine Grundsätze

- Die **gesetzlichen Gebühren** stellen hierbei ein **Indiz** dar.
 - RVG nur bedingt als Vergleichsmaßstab geeignet (keine Orientierung an Marktpreisen, s.o.)
 - Kein Vergleichsmaßstab bei **Beratungsmandaten**, vgl. § 34 RVG (vgl. auch [OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.11.2021 – 24 U 355/20](#) Rn. 11)
 - Bei Rahmengebühren (vgl. § 14 RVG) sind weitere Umstände zur Bildung des Vergleichsmaßstabs zu ermitteln.
 - Umfang und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers
- §§ 138, 307 BGB erfassen den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, § 3a Abs. 3 RVG den Zeitpunkt der Abrechnung.

Zeithonorar

- Vergütung mit festgelegten Stundensatz
 - Variante des degressiv-fallenden Zeithonorars
 - Zeithonorar mit Kappungsgrenze (Vermischung mit Pauschalhonorar)
- Angemessenheit des Stundensatzes
- Abrechnungszyklen

Angemessenheit des Stundensatzes

- Die Angemessenheit des Stundensatzes hängt u.a. von der **Kostenstruktur der jeweiligen Anwaltskanzlei** ab.
 - Einzelkanzleien mit wenig Personal, zum Teil mit Familienangehörigen, in ländlichen mietpreismäßig günstigen Landesteilen können deutlich anders kalkulieren als international tätige Großkanzleien in Städten mit teuren Mieten und einem großen und kostspieligen Personalbestand ([OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.11.2021 – 24 U 355/20](#))
 - Stundensätze **von bis zu 1.000 €** können angemessen sein ([OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.11.2021 – 24 U 355/20](#))

Überprüfbarkeit der Stundenzahl

- Stundenzahl als **Black Box**
 - „Wie viel Zeit der Rechtsanwalt tatsächlich aufwendet, sieht der Mandant nicht. Dem unredlichen Rechtsanwalt eröffnen sich umfangreiche Missbrauchsmöglichkeiten.“ ([BGH, Urteil vom 4.2.2010 – IX ZR 18/09](#) Rn. 33)
 - „Im Fall eines vereinbarten Zeithonorars muss **die naheliegende Gefahr** ins Auge gefasst werden, dass dem Mandanten der tatsächliche zeitliche Aufwand des Anwalts verborgen bleibt und ein unredlicher Anwalt deshalb ihm nicht zustehende Zahlungen beansprucht.“ ([BGH, Urteil vom 4.2.2010 – IX ZR 18/09](#) Rn. 77; [BGH, Urteil vom 13.2.2020 – IX ZR 140/19](#) Rn. 37)

Überprüfbarkeit der Stundenzahl

- Soweit ein Rechtsanwalt Ansprüche aus einer Zeitvergütung herleitet, trägt er die **Darlegungs- und Beweislast** dafür, dass die berechnete Vergütung tatsächlich entstanden ist.
 - Es müssen über pauschale Angaben hinaus die während des abgerechneten Zeitraums getroffenen Maßnahmen **konkret und in nachprüfbarer Weise** dargelegt werden.
 - Anzugeben ist, welche Akten und Schriftstücke durchgesehen wurden, welcher Schriftsatz vorbereitet oder verfasst wurde, zu welcher Rechts- oder Tatfrage welche Literaturrecherchen angestellt oder zu welchem Thema mit welchem Gesprächspartner wann eine fernmündliche Unterredung geführt wurde.
 - Nicht genügend sind allgemeine Hinweise auf Aktenbearbeitung, Literaturrecherche und Telefongespräche, weil sie jedenfalls bei wiederholter Verwendung inhaltsleer sind und ohne die Möglichkeit einer wirklichen Kontrolle geradezu beliebig ausgeweitet werden können.

Überprüfbarkeit der Stundenzahl

- Außerdem sei zu prüfen, ob die nachgewiesenen Stunden in einem **angemessenen Verhältnis zu Umfang und Schwierigkeiten** der Sache stehen ([BGH, Urteil vom 4.2.2010 – IX ZR 18/09](#) Rn. 84 f.; [BGH, Urteil vom 13.2.2020 – IX ZR 140/19](#) Rn. 78).
 - Damit soll einer unverhältnismäßigen Aufblähung der für die Sache aufzuwendenden Arbeitszeit zum Nachteil des Mandanten vorgebeugt werden.
 - Schaltet der Mandant einen **Spezialisten** ein, sei mit einer schnelleren Erledigung zu rechnen (höherer Stundensatz verlangt schnellere Erledigung?!?)
 - Tatsachengerichte haben eine überschlägige Schätzung anzustellen, welcher Zeitaufwand für die Durchsicht und Erfassung der Verfahrensakten sowie ihre rechtliche Durchdringung verhältnismäßig erscheint.

Zeittaktklausel

BGH, Urteil vom 13.2.2020 – IX ZR 140/19:

(...) 2. Die formularmäßige Vereinbarung eines Zeithonorars, welche den Rechtsanwalt berechtigt, für angefangene 15 Minuten jeweils ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen, benachteiligt den Mandanten jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen. (...)

- **Preisnebenabreden** sind kontrollfähig
- Verletzung des **Äquivalenzprinzips**
 - Im konkreten Streitfall entfielen sogar 48 % der insgesamt abgerechneten Stunden auf die Anwendung des Zeittakts.
- Gilt wohl auch für den **Geschäftsverkehr**
 - Äquivalenzprinzip ist kein Verbraucherspezifikum
- Rechtsfolge: Zeittaktklausel ist **insgesamt unwirksam**, keine geltungserhaltende Reduktion auf zulässige Minutenzahl
 - vereinbartes Stundenhonorar kann aber gleichwohl verlangt werden (bei minutengenauer Abrechnung)

Zeittaktklausel

BGH, Urteil vom 13.2.2020 – IX ZR 140/19:

Rn. 34: „**Es gibt durchaus gute Gründe für eine Abrechnung nach Zeittakten.** Der Rechtsanwalt, der etwa durch einen Anruf oder eine Rückfrage eines Angestellten in seiner Arbeit gestört wird, muss sich erst wieder einarbeiten, wenn er sich nach Ende der Unterbrechung erneut seiner eigentlichen Arbeit zuwendet. Das kostet Zeit. Eine Zeittaktklausel bietet dem Mandanten überdies einen Anreiz, Rückfragen und Bemerkungen möglichst geordnet und gesammelt zu übermitteln und den Rechtsanwalt nicht unnötig durch wiederholte E-Mails oder Anrufe in seiner Arbeit zu unterbrechen.“

- Zeittaktklauseln **nicht per se unzulässig**, abhängig von Länge
 - Je kürzer ein zulässiger Zeittakt ist, desto geringer ist die **Hebelwirkung** der Klausel,
- Problematisch an Zeittaktklauseln auch bei kürzerem Takt: Auslösung durch Belanglosigkeiten; eigene Entscheidung des Anwalts, wann er Arbeit unterbricht

Zeittaktklausel

OLG München, Urt. v. 6.5.2019 – 15 U 318/18 Rae:

„Für die Praxis ist die Frage, ob eine Fünf- oder Sechsmiutenklausel zulässig ist, allerdings von erheblicher Bedeutung. Ohne dass es für das vorliegende Verfahren darauf ankommt, würde der Senat die Höchstgrenze für eine zulässige Pauschalierung bei sechs Minuten ansetzen.“

LG Freiburg, Endurteil vom 19.7.2019 – 8 O 56/18:

„Eine Abrechnung nach 6-Minuten-Taktung führt zu keiner unangemessenen Benachteiligung des Mandanten. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die anwaltlichen Arbeitsschritte in aller Regel längere Zeitabschnitte als nur einzelne Minuten umfassen. (...)“

Zeittaktklausel

LG Karlsruhe, Urteil vom 19.1.2021 – 6 O 213/18:

„Die vollwertige Leistung, die der Mandant nach Gegenstand und Zweck des Vertrags erwarten darf, wird durch die vorliegende 5-Minuten-Zeittaktklausel jedoch nicht unangemessen verkürzt. Anders als bei einer Abrechnung im 15-Minuten-Takt sind die sich ergebenden Rundungseffekte nicht so eklatant, dass sich die Abrechnung strukturell zulasten des Mandanten auswirkt. Die berechtigten Interessen beider Parteien (Kompensation von Einarbeitungsaufwand durch Unterbrechungen einerseits, Zahlungspflicht nur für tatsächlich erbrachten Zeitaufwand andererseits) werden hierdurch angemessen in Ausgleich gebracht.“

Zeittaktklausel

OLG Düsseldorf, Urteil vom 8.2.2011 – 24 U 112/09:

„Eine Zeittaktklausel, die die Aufrundung nur der letzten Viertelstunde eines Arbeitstags vorsieht, ist keine unangemessene Benachteiligung des Mandanten.“

Weitere problematische Klauseln

- **Sekretariatspauschale:** Umlage von Gemeinkosten ([BGH, Urteil vom 13.2.2020 – IX ZR 140/19](#))
- Vereinbarung einer **Mindestvergütung mit gleichzeitiger Erhöhung des Gegenstandswerts** ([BGH, Urteil vom 13.2.2020 – IX ZR 140/19](#))
- Vergütungsvereinbarungen, durch den der Mandant für den Fall der **PKH-Bewilligung** verpflichtet wird, zusätzlich zu den aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren an ihn Zahlungen zu leisten: Verstoß gegen die Forderungssperre des § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO ([OLG Brandenburg, Urteil vom 8.2.2022 – 6 U 34/21](#))

Erfolgshonorar

- Erfolgshonorar nach § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RVG (Auftraggeber wird im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten) kann in einer **Arzthaftungssache** vereinbart werden, wenn die Angelegenheit wegen der Beteiligung mehrerer Behandler, des Vorliegens eines anzufechtenden negativen Gutachtens, der Schwierigkeiten bei der Schadensbezifferung und der Notwendigkeit, mehrere Rechtsanwälte einzubinden, **überdurchschnittlich aufwändig** ist ([OLG Dresden, Beschluss vom 1.3.2022 – 4 W 3/22](#))
- Eine Erfolgshonorarvereinbarung kann auch mit einer Partei geschlossen werden, der **PKH** bewilligt ist ([OLG Dresden, Beschluss vom 1.3.2022 – 4 W 3/22](#))
- **Kritik** (Kilian, NJW 2022, 1629): Erfolgshonorar ist eine ganz reguläre Vergütungsvereinbarung, für die das Verbot des § 3a Abs. 4 S. 1 RVG (keine höhere Vergütung als die gesetzliche); Aufwand beim Rechtsanwalt als solcher kann richtigerweise isoliert ein Erfolgshonorar nicht rechtfertigen

Angemessenheit des Gesamthonorars

- Jede vereinbarte Vergütung, unabhängig ob Zeit-, Pauschal- oder Erfolgshonorar, muss angemessen sein (vgl. § 3a Abs. 3 RVG).
- Die tatsächliche Vermutung, dass ein Honorar unangemessen hoch ist, welches **die gesetzlichen Gebühren um mehr als das fünffache übersteigt**, gilt auch für zivilrechtliche Streitigkeiten. Der Anwalt kann die Vermutung entkräften ([BGH, Urteil vom 4.2.2010 – IX ZR 18/09](#); [BGH, Urteil vom 10.11.2016 – IX ZR 119/14](#); strenger noch [BGH, Urteil vom 27.1.2005 – IX ZR 273/02](#)).
- Die Überschreitung der gesetzlichen Gebühren um einen bestimmten Faktor (hier: um das Fünffache) ist zur Bestimmung der Unangemessenheit einer Vergütungsvereinbarung nicht schlechthin ungeeignet, darf aber nicht allein maßgeblich sein. Vermutung muss **tatsächlich einer Erschütterung zugänglich sein** muss ([BVerfG, Beschluss vom 15.6.2009 – 1 BvR 1342/07](#))

Angemessenheit des Gesamthonorars

- Gerade bei Sachen **mit niedrigem oder mittlerem Streitwert** kann auch ein Honorar, das die gesetzlichen Gebühren um ein Mehrfaches übersteigt, angemessen sein.
- Umgekehrt kann **bei hohen Streitwerten** unter Umständen schon aus der Überschreitung der gesetzlichen Gebühren auf ein auffälliges oder besonders grobes Missverhältnis geschlossen werden, wenn die Tätigkeit bereits durch die gesetzlichen Gebühren angemessen abgegolten wäre.
- Wer eine vereinbarte Vergütung angreift, muss also nicht nur dartun, dass die vereinbarte Vergütung die gesetzlichen Gebühren überschreitet, sondern zudem darlegen und beweisen, dass **objektiv nur eine geringere als die vereinbarte Vergütung marktangemessen** ist.

Angemessenheit des Gesamthonorars

- Bei einem Streitwert von 60.000 € ist die Vereinbarung des **3,6-fachen** der RVG-Gebühren im Regelfall angemessen ([OLG München, Urteil vom 2.2.2022 – 15 U 2738/21](#)).
- Bei einem Streitwert von 44.400 € ist die Vereinbarung bis zum **5-fachen** der RVG-Gebühren angemessen (LG Düsseldorf, Urteil vom 5.11.2021 – 20 S 97/20).
- Dagegen ist das 10-fache der gesetzlichen Gebühren durch Vereinbarung eines fiktiven Gegenstandswerts sittenwidrig/unangemessen ([LG Düsseldorf, Beschluss vom 2.9.2021 – 1 S 1/19](#)).